

Abrechnung der Grundstücksanschlüsse Wasser (Stand 20.03.2024)

§ 13 ff. Wasserversorgungssatzung

Erklärung Hausanschluss: Von Verteilernetz (Leitung in der Straße) bis zur Hauptsperrvorrichtung (Wasserzähler im Haus).

1. Erstmalige Herstellung/Erneuerung Anschluss

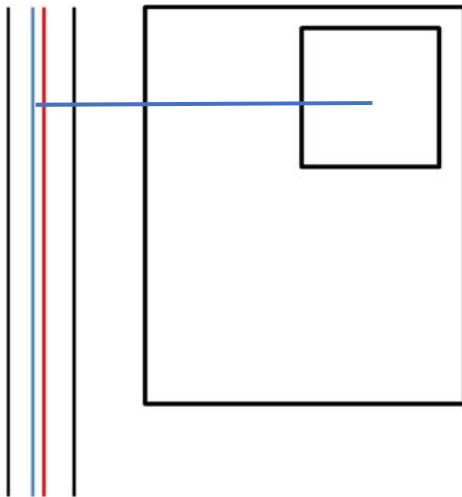
-Anschluss ist ausschließlich von der Gemeinde herzustellen § 14 Abs. 1 WVS

-Anschluss verbleibt im Eigentum der Gemeinde

-Kosten des Hausanschlusses sind vom Eigentümer zu erstatten § 15 Abs. 1 Nr. 1 WVS

-Selbiges gilt für die Erneuerung

-Kosten im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Leitungserweiterung in der Straße) trägt die Gemeinde ohne Erstattungsmöglichkeit.

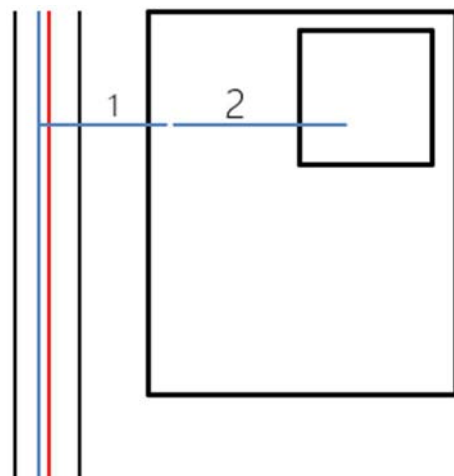


2. Erstmalige Herstellung Anschluss: Fall neues Baugebiet

-Grundstücksanschluss wird im Zuge der Erschließung bereits hergestellt und über den Bauplatzpreis abgerechnet. (Nummer 1)

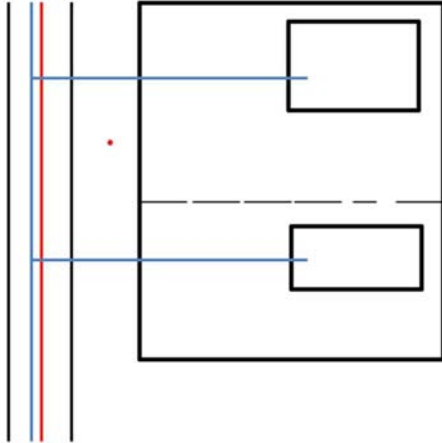
-Weiterer Teil vom Grundstücksanschluss bis zum Wasserzähler im Haus erfolgt später bei Bau des Hauses. (Nummer 2)

-Kosten des Hausanschlusses sind vom Eigentümer zu erstatten.



3. Weitere Anschlüsse

- Erfolgt auf Antrag des Eigentümers.
- Anschluss ist ausschließlich von der Gemeinde herzustellen..
- Kosten des Hausanschlusses sind vom Eigentümer zu erstatten § 15 Abs. 1 Nr. 2 WVS



4. Private Anschlüsse

- Herstellung erfolgt durch eigene Beauftragung.
- Kosten der Herstellung sind vom Eigentümer selbst zu entrichten § 16 WVS.

